Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4892
31.08.2012

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Jung (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Einführung des Bundesbetreuungsgeldes - Verhältnis zum Thüringer Landeserziehungsgeld

Die **Kleine Anfrage 2477** vom 23. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Position hat die Landesregierung zur Einführung des Betreuungsgeldes auf Bundesebene und zu dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/9917)?

2. Wie verhält sich die Landesregierung zu der Diskussion im Bundesrat, in dem die Länder Baden-Württemberg und Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz einen Antrag gestellt haben, das Betreuungsgeld zu stoppen (Bundesratsdrucksache 718/11)?

3. Wird die Landesregierung einen Gesetzentwurf in den Landtag einbringen, um die Leistung des Landeserziehungsgeldes nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz abzuschaffen und die derzeit diesbezüglich unbefristet geltenden gesetzlichen Regelungen auslaufen zu lassen, wenn das Bundesbetreuungsgeld ausgereicht wird?

4. Welche Übergangsregelungen sind nach der Einführung des Betreuungsgeldes geplant?

5. Haben bestehende Bescheide zur Bewilligung des Landeserziehungsgeldes Bestand, wenn das Betreuungsgeld in Kraft tritt?

6. Beabsichtigt die Landesregierung, die bislang vorgesehene Differenz der Förderung von Kindern im zweiten Lebensjahr beim Betreuungsgeld und der Förderung der Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr beim Landeserziehungsgeld durch landesspezifische Förderung auszugleichen?

7. Wie soll nach Einschätzung der Landesregierung die Eingewöhnungsphase der Kinder in den Kindertageseinrichtungen gesichert werden, wenn die Zahlung des Betreuungsgeldes einen gleichzeitigen stundenweisen Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließt?

8. Welche rechtliche Einordnung der Eltern-Kind-Gruppen bzw. Spielgruppen führt nach Ansicht der Landesregierung dazu, dass diese nicht zum Ausschlusskriterium für einen Anspruch auf das Betreuungsgeld wird?

9. Mit welchem Verwaltungsaufwand rechnet die Landesregierung durch die Einführung des Betreuungsgeldes?

Druck: Thüringer Landtag, 18. September 2012

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. August 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die Landesregierung hat die zur Einführung des Betreuungsgeldes und zum entsprechenden Gesetzentwurf vertretenen Ansichten zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Bewertung kann erst vorgenommen werden, wenn das Gesetz in seiner Endfassung vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde.

Zu 2.:
Die Landesregierung hat die Diskussion aufmerksam verfolgt und sich bei der entsprechenden Abstimmung im Bundesrat enthalten. In der Bundesratssitzung am 11. Mai 2012 hat der Entschließungsantrag keine Mehrheit gefunden.

Zu 3.:
Die Frage kann derzeit nicht beantwortet werden. Nach Inkrafttreten des Betreuungsgeldgesetzes wird zu entscheiden sein, welche gesetzgeberischen Konsequenzen - unter Beachtung fiskalischer Aspekte - im Freistaat Thüringen zu ziehen sind.

Zu 4.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 5.:
Das Inkrafttreten des Betreuungsgeldgesetzes hat keinen Einfluss auf die Bestandskraft der Bescheide nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz.

Zu 6.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 7.:
Der Entwurf des Betreuungsgeldgesetzes enthält im Hinblick auf den Besuch von Kindertageseinrichtungen zwei Varianten:

Zum einen haben die Berechtigten einen Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn das Kind keine öffentlich geförderte Betreuung erhält. In diesem Falle stellt sich die Frage nach der Eingewöhnungsphase nicht.

Zum anderen besteht ein Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn die Berechtigten ihr Kind wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder wegen Todes nicht betreuen können und das Kind nicht mehr als zehn Wochenstunden im Durchschnitt des Monats die öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nimmt. In diesem Falle ist die Eingewöhnungsphase der Kinder gesichert, die in Thüringer Kindertageseinrichtungen erfolgreich nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell durchgeführt wird (siehe Anlage).

Zu 8.:
Das Zusammentreffen in Spielkreisen bzw. in Eltern-Kind-Gruppen bietet kein Ausschlusskriterium für den Anspruch auf Betreuungsgeld. Nach § 1 Abs. 3 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes liegen Betreuungsangebote in Spielkreisen bzw. Eltern-Kind-Gruppen in Verantwortung der Eltern. Es sind Treffen der Eltern mit ihren Kleinstkindern zur Kontaktaufnahme mit Gleichgesinnten, zum Austausch von Informationen und gegenseitiger Beratung, die ein- bis zweimal wöchentlich stattfinden und durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt und zeitweise angeleitet werden. Die Betreuung der Kinder erfolgt dabei nicht durch andere Personen.

Zu 9.:
Der Verwaltungsaufwand kann erst beziffert werden, wenn die konkrete Ausgestaltung des Betreuungsgeldes bekannt ist. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

In Vertretung

Dr. Schubert
Staatssekretär

Anlage*)

*) Hinweis:
Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Das Berliner Eingewöhnungsmodell *(Quelle: INFANS, Berlin 1990)*

3 Tage Grundphase	4. Tag Trennungsversuch	Kürzere Eingewöhnung	Längere Eingewöhnung	Stabilisierungsphase	Schlussphase
Die Mutter (oder der Vater) kommt mit dem Kind zusammen in die Krippe (möglichst immer zur gleichen Zeit), bleibt ca. 1 Stunde zusammen mit dem Kind im Gruppenraum und nimmt danach das Kind wieder mit nach Hause. **ELTERN:** • eher passiv • das Kind auf keinen Fall drängen, sich von ihm zu entfernen • immer akzeptieren, wenn das Kind ihre Nähe sucht Die **AUFGABE** der **ELTERN** ist es, "**SICHERER HAFEN**" zu sein. • möglichst **NICHT** lesen, stricken oder mit anderen Kindern spielen. Das Kind muss das Gefühl haben, dass die Aufmerksamkeit der Mutter jederzeit da ist. Hinweise für die **ERZIEHERINNEN:** • Vorsichtige Kontaktaufnahme **OHNE ZU DRÄNGEN**. Am besten über Spielangebote oder über eine Beteiligung am Spiel des Kindes. • **BEOBACHTUNG** des Verhaltens zwischen Mutter und Kind In diesen ersten 3 Tagen **KEIN** Trennungsversuch !!!	(wenn es ein Montag ist, erst am 5. Tag) **ZIEL:** vorläufige Entscheidung über die Dauer der Eingewöhnungsphase: Einige Minuten nach der Ankunft im Gruppenraum verabschiedet sich die Mutter vom Kind, verlässt den Raum und bleibt in der Nähe. Die **REAKTIONEN** des Kindes sind der Maßstab für die Fortsetzung oder den Abbruch dieses Trennungsversuches: • gleichmütige, weiter an der Umwelt interessierte Reaktionen. Bis maximal 30 Minuten Ausdehnung der Trennung. • Dies gilt auch dann, wenn das Kind zu weinen beginnt, sich aber rasch und dauerhaft von der Erzieherin beruhigen lässt. • wirkt das Kind nach dem Weggang der Mutter verstört (erstarrte Körperhaltung) oder beginnt untröstlich zu weinen, so muss die Mutter sofort zurückgeholt werden.	**HINWEISE** für die Erzieherinnen: Klare Versuche der Kinder selbst mit Belastungssituationen fertig zu werden und sich dabei nicht an die Mutter zu wenden, eventuell sogar Widerstand gegen das Aufnehmen, wenige Blicke zur Mutter und seltene oder eher zufällig wirkende Körperkontakte sprechen für eine **KÜRZERE** Eingewöhnungszeit, d. h. ca. 6 Tage.	**HINWEISE** für die Erzieherinnen: Häufige Blick- und Körperkontakte mit der Mutter und das heftige Verlangen nach Rückkehr der Mutter beim Trennungsversuch am 4. Tag sind Anzeichen für die Notwendigkeit einer **LÄNGEREN** Eingewöhnungszeit, d. h. ca. 2 - 3 Wochen. **Mit dem nächsten Trennungsversuch muss einige Tage gewartet werden!**	Ab dem 4 Tag versucht • die Erzieherin von der Mutter die Versorgung des Kindes zu übernehmen: - Füttern - Wickeln - sich als Spielpartner anbieten • die Mutter überlässt es jetzt immer öfter der Erzieherin auf Signale des Kindes zu reagieren und hilft nur noch, wenn das Kind die Erzieherin noch nicht akzeptiert. Nur wenn das Kind sich beim Trennungsversuch am 4. Tag von der Erzieherin trösten ließ bzw. gelassen auf die Trennung reagiert, sollte die Trennungszeit am 5. Tag ausgedehnt werden. Am 5. und am 6. Tag ist die Anwesenheit der Mutter in der Krippe notwendig, damit sie bei Bedarf in den Gruppenraum geholt werden kann. Wenn sich das Kind am 4. Tag nicht trösten ließ, sollte die Mutter am 5. und am 6. Tag mit ihrem Kind wie vorher am Gruppengeschehen teilnehmen und je nach Verfassung des Kindes am 7. Tag einen erneuten Trennungsversuch machen.	Die Mutter hält sich nicht mehr im Kindertagesheim auf, ist jedoch **JEDERZEIT** erreichbar, falls die Tragfähigkeit der neuen Beziehung zur Erzieherin noch nicht ausreicht, um das Kind in besonderen Fällen aufzufangen. • Die EINGEWÖHNUNG ist beendet, wenn das Kind die Erzieherin als "SICHERE BASIS" akzeptiert hat und sich von ihr trösten lässt. • Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Kind gegen den Weggang der Mutter protestiert (Bindungsverhalten zeigt), sich aber schnell von der Erzieherin trösten lässt und in guter Stimmung spielt.
			DAS KIND SOLLTE IN DER ZEIT DER EINGEWÖHNUNGSPHASE DAS KINDERTAGESHEIM MÖGLICHST **HÖCHSTENS HALBTAGS** BESUCHEN!		
					